



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Neuordnung der Bayerischen Ehrenzeichen infolge der strategischen Neu- ausrichtung der Bundeswehr

A) Problem

Der russische Überfall auf die Ukraine hat die Sicherheitslage in Europa und das Einsatzszenario der NATO grundlegend verändert. Die Bundeswehr ist herausgefordert, die Einsatzbereitschaft zur Landes- und Bündnisverteidigung wiederherzustellen und ihre Kräfte auf diese neue Aufgabe zu konzentrieren. Auslandseinsätze der Bundeswehr zur internationalen Friedenssicherung wird es auch künftig geben. Die Landes- und Bündnisverteidigung als künftiger Schwerpunkt deutscher Verteidigungsbereitschaft verschiebt aber das Einsatzspektrum und den Einsatzschwerpunkt der deutschen Soldatinnen und Soldaten vielfach auch wieder in die Heimat.

Das bisherige Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten für Verdienste im Auslandseinsatz, das im Kern auch eine bayerische Auszeichnungsmöglichkeit für unsere Soldatinnen und Soldaten darstellen soll, muss auf diese Akzentverschiebung Rücksicht nehmen.

B) Lösung

Das bisherige Auslandsehrenzeichen wird nach dem neuen militärischen Einsatzschwerpunkt sachgerecht umgewandelt in ein Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung.

Die bisher über das Ehrenzeichen für Verdienste im Auslandseinsatz gewürdigten humanitären Auslandseinsätze der Hilfsorganisationen (z. B. nach Katastrophen), die ebenfalls integraler Bestandteil gesamtstaatlicher Friedens- und Stabilitätsbemühungen sind, werden künftig im Rahmen des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes (FwHOEzG) gewürdigt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Neuordnung der Bayerischen Ehrenzeichen infolge der strategischen Neu- ausrichtung der Bundeswehr

§ 1

Änderung des Bayerischen Ehrenzeichengesetzes

Das Bayerische Ehrenzeichengesetz (BayEzG) vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 38, BayRS 1132-6-S) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „für Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz“ gestrichen.
2. In den Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „im Auslandseinsatz“ jeweils durch die Angabe „um Frieden und Verteidigung“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung kann an militärische und zivile Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im In- und Ausland in besonderer Weise um den Frieden oder die Landes- und Bündnisverteidigung und damit um Frieden und Freiheit in Bayern verdient gemacht haben.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „im Bayerischen Staatsanzeiger und“ gestrichen.
4. Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung sind auch die Regierungspräsidenten, die in Bayern dienstansässigen Generäle der Bundeswehr, der Kommandeur des Landeskommandos Bayern und der Präsident des Bundespolizeipräsidiums vorschlagsberechtigt.“
5. Nach Art. 6 wird folgender Art. 7 eingefügt:

„Art. 7

Übergangsregelung

¹Die bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 3]** verliehenen Ehrenzeichen für Verdienste im Auslandseinsatz können weiterhin getragen werden. ²Auf sie finden die für das Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung geltenden Vorschriften Anwendung.“

6. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes

Das Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 611, BayRS 1132-7-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 13 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Für besondere Verdienste

1. um das Feuerlöschwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden und sonstigen Notständen oder
2. um eine der in Art. 1 Nr. 2 und 3 genannten Organisationen, auch bei der Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Situationen, bei der Leistung humanitärer Hilfe oder bei der Wiederherstellung zerstörter Infrastrukturen nach Katastrophen

im In- und Ausland wird es als Steckkreuz verliehen.“

2. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Das Steckkreuz kann bei entsprechendem Einzelverdienst auch an hauptamtliche Angehörige des Feuerlöschwesens oder der entsprechenden Organisation verliehen werden.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... *[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Vgl. Vorblatt.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Ehrenzeichengesetzes – BayEzG)

Zu Nr. 1

Verschlinkung des Gesetzstitels.

Zu Nr. 2

Umbenennung des bisherigen Ehrenzeichens für Verdienste im Auslandseinsatz in Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung.

Zu Nr. 3

Das künftige Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung soll friedensfördernde und friedenserhaltende Aktivitäten im In- und Ausland sowie den gesamten Bereich militärischer und nicht militärischer Verteidigung würdigen können. Es ist daher kein Militärehrenzeichen im engeren Sinn, sondern eine zivile Auszeichnung, die militärischen und zivilen Personen für ihre Verdienste um die Sicherung von Frieden und Freiheit sowie den Schutz vor militärischer Bedrohung aus dem Ausland verliehen werden kann. Umfasst sein soll das gesamte aktuelle und frühere Aufgabenspektrum der Bundeswehr auch in denjenigen Bereichen, die in der Vergangenheit ihren Aufgabenschwerpunkt bildeten (Auslandseinsätze).

Entsprechend der auf Drs. 19/7768 (Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst) zum Maximiliansorden vorgeschlagenen Handhabung soll die Bekanntmachung nur noch im rein digital herausgegebenen Bayerischen Ministerialblatt erfolgen, das für Bürgerinnen und Bürger ohne Registrierung online zugänglich ist.

Zu Nr. 4

Folgeänderung zum neuen Zuschnitt des Ehrenzeichens für Verdienste um Frieden und Verteidigung. Damit das Vorschlagsrecht nicht auf den Kommandeur des Landeskommandos verengt bleibt (vgl. Art. 4 Abs. 3 BayEzG bisheriger Fassung), sollen für die militärische Seite auch die in Bayern dienstansässigen Generäle vorschlagsberechtigt

sein. Wegen der friedensbezogenen Auslandseinsätze der Bundespolizei, die teils in Kooperation mit den Landespolizeien erfolgen, bleibt außerdem der Präsident des Bundespolizeipräsidiums vorschlagsberechtigt. Im Übrigen bleibt das Vorschlagsrecht aller Mitglieder der Staatsregierung und des Landtags (Art. 4 Abs. 1 BayEzG) unberührt.

Zu Nr. 5

Die Vorschrift regelt, wie mit den nach bisheriger Gesetzesfassung verliehenen Ehrenzeichen für Verdienste im Auslandseinsatz verfahren werden kann. Sie behalten – wie die in ihnen zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung für die Träger – ihre Gültigkeit und können als solche weiterhin getragen werden. Künftig finden auf sie die Vorschriften für die Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung Anwendung.

Zu Nr. 6

Rechtsbereinigung

Zu § 2 (Änderung des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes – FwHOEzG)

Durch das bisherige Auslandsehrenzeichen konnten nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayEzG auch die meist über die freiwilligen Hilfsorganisationen sowie die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) bewältigten Auslandseinsätze bei der Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Situationen, bei der Leistung humanitärer Hilfe und zur Wiederherstellung zerstörter Infrastrukturen nach Katastrophen gewürdigt werden. Um nach der Umstellung des bisherigen Auslandsehrenzeichens auf ein Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung auch weiterhin diese Einsätze würdigen zu können, wird klargestellt, dass für diese Verdienste, die für Frieden und Stabilität in Krisenregionen unerlässlich sind, das Steckkreuz des Hilfsorganisationen-Ehrenzeichens verliehen werden kann. Über den neuen Satz 3 des Art. 2 Abs. 1 FwHOEzG wird bei auszeichnungswürdigem Einzelverdienst die Verleihung auch an Hauptamtliche des Feuerlöschwesens oder der genannten Organisationen ermöglicht. Denn insb. Auslandseinsätze werden oftmals von Hauptamtlichen durchgeführt, deren Auszeichnungsfähigkeit nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayEzG bisherige Fassung dadurch erhalten bleibt.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.